

Textliche Neufassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

- (4) Er entscheidet abschließend über:
 4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
 12. alle Vergaben über 75.000 €,
 13. die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bei Beträgen über 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von erfolgten Ausschreibungen über 150.000 € zu unterrichten,
 16. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 100.000 € im Einzelfall,
 2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,
 3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,
 4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall,
 5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 €

im Einzelfall,

7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 40.000 € nicht übersteigt,
8. Entscheidung über die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.